

**Verordnung über die
Höhe der Wehrdienst-
ersatzabgabe**

der

Einwohnergemeinde

Lengnau BE



Art. 1

Grundlage

In Anlehnung von Art. 8 Abs. 2 des Reglementes über die Spezialfinanzierung zur Sicherstellung der Feuerwehraufgaben der Einwohnergemeinde Lengnau BE erlässt der Einwohnergemeinderat Lengnau BE diese Verordnung über die Höhe der Wehrdienstersatzabgabe.

Art. 2

Höhe der Wehrdienst-
ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt 5% des Staatssteuerbetrages.

² Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 20.—und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Die Wehrdienstersatzabgabe darf aktuell insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

Art. 3

Inkrafttreten und
Genehmigung

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01.01.2010 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2010).

² Die vorliegende Verordnung über die Höhe der Wehrdienstersatzabgabe der Einwohnergemeinde Lengnau BE wurde an der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2010 genehmigt.

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

sig.
Max Wolf
Präsident

sig.
Marcel Krebs
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Die vorstehende **Verordnung über die Höhe der Wehrdienstersatzabgabe der Einwohnergemeinde Lengnau BE** ist 30 Tage bei der Präsidentschaft der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 25.03.2010 bekannt gemacht.

Innerhalb der 30tägigen Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

2543 Lengnau, 21.05.2010

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs